

25.10.84

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

Punkt 9 der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 44 SchwBG)

In Art. 1 ist Nummer 29 zu streichen.

Begründung:

Die Verkürzung des Zusatzurlaubs um ggf. einen Arbeitstag wird die Bereitschaft der Arbeitgeber, Schwerbehinderte zu beschäftigen, nicht erhöhen. Eine Differenzierung danach, ob die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten in einer Kalenderwoche auf fünf oder sechs Arbeitstage verteilt ist, erscheint unbillig, da bei gleicher Wochenarbeitszeit die tägliche Leistung in einer 5-Tage-Woche entsprechend höher ist als in einer 6-Tage-Woche. Die höhere Belastung des Schwerbehinderten in fünf Arbeitstagen führt zu höherem Verschleiß und bedarf einer Kompensation durch einen Zusatzurlaub von gleichem Umfang, wie sie dem Schwerbehinderten zusteht, dessen gleichlange Wochenarbeitszeit sich auf sechs Tage verteilt. Dies gilt in erhöhtem Maße bei einer vollen Arbeitszeit, die sich auf nur 4 Tage in der Woche verteilt.

Mit Kuren werden andere Zwecke verfolgt als mit Urlaub. Eine Anrechnung von Kurzeiten - auch nur teilweise - auf den Zusatzurlaub erscheint daher ungerechtfertigt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1984